

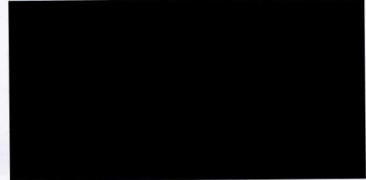
KREISVERWALTUNG
AHRWEILER

Kreisverwaltung Ahrweiler · Wilhelmstraße 24-30 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Herr
Jonas Farwig



Abteilung: 4.1 - Geschäftsstelle Kreisrechtsausschuss
Auskunft:
Telefon:
Telefax:
Zimmer:
E-Mail:



Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
W 330/20

Datum
06.01.2021

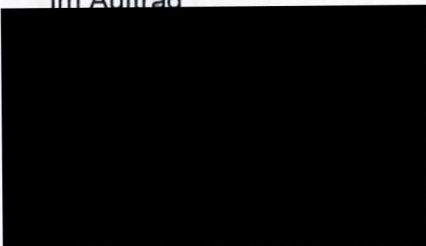
Widerspruchssache: Jonas Farwig ./ Landkreis Ahrweiler
wegen: Veterinärwesen
hier: Ablehnung Herausgabe der Kontrollberichte zum Auskunftersuchen
nach dem Verbraucherinformationsgesetz

Sehr geehrter Herr Farwig,

die beigefügte Mehrausfertigung des Schriftstücks vom 16.12.2020 erhalten Sie zur gefälligen
Kenntnisnahme und etwaigen Rückäußerungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dienstgebäude: Wilhelmstraße 24 - 30 · **Außenstelle Gesundheitsamt:** Wilhelmstraße 59 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler · Telefon 02641 975-0 · Telefax 02641 975-456

Sprechstunden: Montag - Mittwoch und Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr · Donnerstag 07:30 Uhr - 18:00 Uhr

Konto der Kreiskasse: Kreissparkasse Ahrweiler · Konto 801076 (BLZ 577 513 10) · IBAN: DE97 5775 1310 0000 8010 76 · Swift-BIC: MALADE51AHR

Weitere Informationen finden Sie unter: • **Dienstleistungen:** www.kreis-ahrweiler.de • **Datenschutz:** www.kreis-ahrweiler/Datenschutz

Abteilung 4.1
Im Hause

Lebensmittelüberwachung;
hier: Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Abhilfeprüfung – Az. W 330 120

Bezug:

- Antrag nach dem VIG vom 12.10.2020 von Herrn Jonas Farwig
bzgl. Hof Nußbaum, Luisenhorst 2, 53505 Kalenborn
- Bescheid an Herrn Farwig vom 25.11.2020
- Widerspruch von Herrn Farwig vom 29.11.2020 (eingegangen am 01.12.2020)

Sachverhalt

Am 12.10.2020 stellte Herr Jonas Farwig über die Internet-Plattform FragDenStaat im Rahmen einer Kampagne namens „Topf Secret“ einen Antrag auf Herausgabe folgender Informationen:

„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Hof Nußbaum
Luisenhorst 2
53505 Kalenborn

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.“

Die o.g. Kampagne stützt sich rechtlich auf das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG). Gemäß § 1 VIG erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher durch dieses Gesetz freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie Verbraucherprodukte, die dem Produktsicherheitsgesetz unterfallen (Verbraucherprodukte).

Die Antragstellung für einen bestimmten Betrieb ist jeweils auf der Plattform zu sehen, des Weiteren laden die Antragsteller oftmals die Korrespondenz zwischen ihnen und der Behörde auf dieser Plattform hoch, sodass diese für alle zugänglich ist.

Mit E-Mail vom 26.10.2020 teilten wir Herrn Farwig mit, dass eine Nachricht auf dem Postweg an ihn versandt wird.

Mit postalischem Schreiben vom 26.10.2020 teilten wir Herrn Farwig mit, dass wir gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG verpflichtet sind, auf Verlangen des Lebensmittelunternehmers diesem Namen und Anschrift des Antragstellers mitzuteilen. Mit einer Frist bis zum 10.11.2020 forderten wir Herrn Farwig auf, uns mitzuteilen, ob er unter dieser Vorgabe seinen Antrag aufrechterhalten oder zurücknehmen möchte.

Herr Farwig antwortete per E-Mail am 02.11.2020 und bat um Weiterbearbeitung seines Antrags. Sollte der betroffene Betrieb tatsächlich eine Nachfrage bzgl. des Namens und der Anschrift des Antragstellers stellen, so erkläre er sich mit der Offenlegung seines Namens und seiner Anschrift einverstanden.

Mit Schreiben vom 05.11.2020 sandten wir dem Hof Nußbaum in Kalenborn ein Anhörungsschreiben gemäß § 28 VwVfg zu. Darin teilten wir mit, dass ein Antrag auf Zugang zu Informationen gemäß § 2 VIG bezüglich des Hof Nußbaum bei uns eingegangen sei. Neben einigen Informationen über den Inhalt und die rechtlichen Hintergründe dieses Antrags teilten wir mit, dass wir beabsichtigen, dem Antrag auf Informationszugang teilweise stattzugeben. Des Weiteren führten wir aus, dass wir nicht die Kontrollberichte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen an den Antragsteller übersenden werden, sondern bzgl. der Daten der durchgeführten Kontrollen und der dabei festgestellten Abweichungen telefonisch Auskunft erteilen werden und personenbezogene Daten dabei nicht genannt werden. In diesem Schreiben teilten wir ferner mit, dass die Eheleute [REDACTED] mit diesem Anhörungsschreiben gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit erhalten, sich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Schreibens schriftlich zu äußern.

Mit Schreiben vom 09.11.2020 (per Fax) beantragten die Eheleute [REDACTED] die Offenlegung des Namens und der Anschrift des Antragstellers. Inhaltlich wurde jedoch nicht Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 11.11.2020 teilten wir Namen und Anschrift des Antragstellers mit.

Mit Bescheid vom 25.11.2020 (zugestellt am 26.11.2020) teilten wir Herrn Farwig mit, dass sein Antrag abgelehnt wird, soweit er die begehrte Auskunft per E-Mail und im Beanstandungsfalle die Herausgabe der Kontrollberichte fordert. Wir führten aus, dass wir ihm Auskunft über die Daten der Kontrollen und darüber, ob es zu Beanstandungen kam, sowie gegebenenfalls den Inhalt der Kontrollberichte telefonisch Auskunft erteilen werden.

Wir begründeten unseren teilweise ablehnenden Bescheid u. a. wie folgt:

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Auskunftersuchen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 VIG. Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG sowie Ablehnungsgründe nach § 4 VIG sind nicht ersichtlich, sodass der Antragsteller einen Anspruch auf Auskunft über die lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen hat. Gemäß § 6 Absatz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. „Vorliegend ist ein wichtiger Grund gegeben, der es rechtfertigt,

die Informationserteilung auf andere Art als die von Ihnen begehrte zu gewähren. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Ihr Antrag über die Plattform „Topf Secret“ gestellt wurde und nicht auszuschließen bzw. vielmehr zu erwarten ist, dass der Bescheid sowie die Kontrollberichte auf der Plattform veröffentlicht werden, erscheint es naheliegend, dass unsere staatliche Informationsweitergabe an Sie in ihren Auswirkungen einer staatlichen Information sehr nahe kommt. Problematisch ist hierbei, dass unsere Behörde – im Gegensatz zu einer eigenen Veröffentlichung der Informationen im Internet – nach Herausgabe der Informationen an den Antragsteller auf den öffentlichen Kommunikationsprozess auf der von FragDenStaat betriebenen Plattform gerade nicht mehr einwirken kann und durch die Veröffentlichung der behördlichen Schreiben bzw. Bescheide beim Leser der Eindruck eines behördlichen Informationshandelns entstehen kann (Vgl. VG Regensburg vom 15.03.2019, Rn 5 S 19.189; VG Koblenz vom 10.04.2019, 1 L 287/19.KO).“

Des Weiteren wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 VIG der Informationszugang erst erfolgen darf, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

Mit Schreiben vom selben Tag (25.11.2020), zugestellt am 28.11.2020) teilten wir dem Hof Nußbaum mit, dass wir dem Antrag teilweise stattgeben und fügten zur Information eine Kopie des Bescheides an den Antragsteller als Anlage bei. Auch hierbei wurde noch einmal ausgeführt, dass wir nicht die Kontrollberichte an den Antragsteller übersenden, sondern die Auskunft telefonisch erteilen werden. Um dem Betrieb ausreichend Zeit zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen, werde die Informationsgewährung an den Antragsteller in Form einer telefonischen Auskunft erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang dieses Schreibens erfolgen. In der Folge erhielten wir jedoch keine Rückmeldung der Familie [REDACTED]

Am 01.12.2020 ging der Widerspruch vom 29.11.2020 (mit Begründung) von Herrn Farwig bei uns per Post ein.

Gemäß „Organisationsschreiben“ vom 25.06.2003 hat die Fachabteilung im Rahmen einer Abhilfeprüfung die getroffene Entscheidung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu prüfen.

Begründung des Widerspruchs durch Herrn Farwig

Herr Farwig trägt vor, die Ablehnung seines Informationsantrages sei rechtswidrig und verletze ihn in seinen Rechten. Bei den über „Topf Secret“ gestellten Informationsanträgen werde um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gebeten. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 VIG sei der Informationszugang vorrangig auf die Art zu gewähren, die der Antragsteller in seinem Antrag begehrt hat. Eine Informationserteilung auf andere Art dürfe nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein von der Behörde darzulegender wichtiger Grund für die Abweichung von der gewünschten Art der Informationserteilung sei nicht ersichtlich. Insbesondere sei es nicht verhältnismäßig, die Auskunft nur im Rahmen von Akteneinsicht oder durch bloße mündliche Auskunftserteilung zugänglich zu machen.

Herr Farwig verweist auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.12.1996 zu § 4 Abs. 1 UIG (Umweltinformationsgesetz) a.F.: An das Vorliegen eines gewichtigen Grundes seien strenge Anforderungen zu stellen. Den Wünschen des Antragstellers komme besondere Bedeutung zu. Insbesondere dürften die Ermessenserwägungen zur Art der Informationsgewährung nicht zu dem Ergebnis führen, dass ein materiell bestehender Informationsanspruch, der nicht durch die gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände eingeschränkt ist, nicht oder nur unzulänglich erfüllt werde.

Weiter wird ausgeführt, die Auskunftsanträge über die Plattform „Topf Secret“ von FragDenStaat kann keine Veröffentlichungsabsicht unterstellt werden.

Zudem soll ein Verhalten des Plattformbetreibers FragDenStaat nicht dem Antragsteller zugerechnet werden. Eine automatisierte Veröffentlichung von den Informationen finden nicht statt.

Dabei erachte u.a. der VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 13.12.2019, Az. 10 S 1891/19) sogar die Verwendung der Informationen (Veröffentlichung) den Markt transparenter zu gestalten. Das VIG verbiete die Veröffentlichung von Informationen im Internet durch den jeweiligen Antragsteller nicht.

Abschließend führt Herr Farwig aus, dass, wenn der Informationsanspruch nach dem VIG somit uneingeschränkt bestehe, er auch nicht dadurch, dass Informationen nur auf eine bestimmte Art und Weise erteilt werden, faktisch eingeschränkt werden dürfe. Eine solche faktische Einschränkung des Informationsanspruchs sei aber mit einer Akteneinsicht vor Ort verbunden und Verstöße somit gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Eine Akteneinsicht am Ort der Behörde zu den Öffnungszeiten der Behörde komme für ihn nicht in Betracht weil er sonst eine Anfahrt in Kauf und frei nehmen müsste. Der Verweis auf eine Akteneinsicht sei aus diesen Gründen unangemessen.

Mit Mail vom 01.12.2020 haben wir nochmal auf die mündliche Auskunftserteilung hingewiesen. Herr Farwig hat uns mit Mail vom 01.12.2020 mitgeteilt, dass er seinen Widerspruch weiterhin aufrecht erhalten werde, da auch eine telefonische Auskunft ein Abweichen von der beantragten Zugangsart darstelle.

Stellungnahme zur Widerspruchsbegründung

Zuerst einmal ist hervorzuheben, dass der Antrag von Herrn Farwig nicht vollumfänglich durch uns abgelehnt wurde, sondern lediglich die Art der Auskunftserteilung nicht wie gewünscht per E-Mail (Übersendung der Kontrollberichte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen), sondern durch telefonische Auskunft erfolgen soll. Dem Auskunftsbegehren an sich wird somit durchaus Rechnung getragen.

Herr Farwig stützt seine Argumentation u.a auf die Entscheidung des BVerwG vom 06.12.1996 (BVerwG 7 C 64/95). In dieser Entscheidung stellt das Gericht u.a. fest, dass in diesem Fall die Behörde keinen wichtigen Grund aufgeführt habe.

Herr Farwig bezieht sich in der Widerspruchsbegründung wie folgt auf die Ausführungen des VGH Baden-Württemberg „Das VIG verbiete die Veröffentlichung von Informationen im Internet durch den jeweiligen Antragsteller nicht“ Diesbezüglich ist zu beachten, dass in unserem Bescheid an den Antragsteller nicht behauptet wird, ein solcher Antrag sei aus diesen Gründen rechtsmissbräuchlich.

Wir weisen in unserem Bescheid darauf hin, dass unsere staatliche Informationsweitergabe an den Antragsteller in ihren Auswirkungen einer staatlichen Information sehr nahe kommt. „Problematisch ist hierbei, dass unsere Behörde – im Gegensatz zu einer eigenen Veröffentlichung der Informationen im Internet – nach Herausgabe der Informationen an den Antragsteller auf den öffentlichen Kommunikationsprozess auf der von FragDenStaat betriebenen Plattform gerade nicht mehr einwirken kann und durch die Veröffentlichung der behördlichen Schreiben bzw. Bescheide beim Leser der Eindruck eines behördlichen Informationshandelns entstehen kann.“

Diesbezüglich wird auch auf folgenden Aufsatz hingewiesen (anliegend, siehe E-Mail von Herrn Dr. Schmitt vom 22.01.2020): „Topf Secret – Wahrnehmung berechtigter Verbraucherinteressen oder Rechtsmissbrauch?“ in der Zeitschrift „Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 26. Jahrgang – 4/2019“ hingewiesen. Auf Seite 174 (Bl. 81 d.A.), erste Spalte heißt es:

„Nach einer zweiten Rechtsauffassung, die der Verfasser klar befürwortet, sind die vorgenannten Kriterien des Bundesverfassungsgerichts in dem besonderen Fall der Plattform „Topf Secret“ auch auf über diese Plattform gestellte VIG-Anträge anzuwenden. Denn die mit einer auf der Internetplattform mit einer Veröffentlichung einhergehende Öffentlichkeitswirkung ist mit der einer unmittelbaren behördlichen Information in ihrer Wirkung vergleichbar. Insoweit gilt es zu berücksichtigen, dass in den Fällen, in denen eine Anfrage über die Plattform bei der zuständigen Behörde erfolgt, mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Veröffentlichung der behördlichen Information zu rechnen ist. Zwar ist es zutreffend, dass der Upload auf der Plattform durch private Personen erfolgt, jedoch werden die durch die Behörden gewährten Informationen „mit Siegel und Wappen“ auf der Plattform veröffentlicht. Für einen neutralen Betrachter wird durch eine entsprechende Veröffentlichung eine amtliche Autorität vermittelt, die mit der einer Veröffentlichung gemäß § 40 Abs. 1a LFGB identisch ist.

Hinzu kommt, dass die Onlineplattform „Topf Secret“ mittlerweile einen großen Bekanntheitsgrad erreicht hat, der mit einer Breiten- und Streuungswirkung einer aktiven staatlichen Informationsplattform vergleichbar ist. Eine entsprechende Wirkung wird im Übrigen auch durch die Plattformbetreiber bewusst angestrebt, wie den erläuternden Informationsmaterialien auf der Onlineplattform zu entnehmen ist. Darüber hinaus erfolgen zahlreiche Verlinkungen in sozialen Medien wie facebook und twitter. Auch die Eingabe eines Betriebsnamens in eine Suchmaschine führt zu Treffern auf „Topf Secret“, wenn dort Anfragen gestellt wurden.“

Auch das VG Koblenz sieht die Möglichkeit, dass die streitgegenständliche Information gerade nicht durch Übersendung der Kontrollberichte, sondern im Rahmen einer Akteneinsicht bei der Behörde oder einer Auskunftsgewährung erfolgen kann (VG Koblenz vom 10.04.2019, 1 L 287/19.KO; VG Regensburg vom 15.03.2019, Rn 5 S 19.189).

Die Auskunftserteilung haben wir Herrn Farwig erteilt.

Es handelt sich in den meisten Fällen – so auch bei den streitgegenständlichen Kontrollberichten bzgl. des Hof Nußbaum um einige wenige Aufzählungen in Form von Stichworten, die wir ohne Verständigungsprobleme mündlich an Herrn Farwig weitergeben können.

Sollten sich jedoch tatsächlich Verständnisprobleme ergeben, so ist nach Auffassung des Unterzeichners gerade die telefonische Auskunftserteilung ideal, da eine Rücksprache mit dem Lebensmittelkontrolleur, der den Kontrollbericht abgefasst hat, möglich wäre.

Einem Antragsteller, der telefonisch Auskunft erhält, ist es unseres Erachtens durchaus zuzumuten, während des Telefongesprächs die mitgeteilten Beschreibungen zu notieren. Dies wurde bereits im Fall von anderen VIG-Anfragen von anderen Antragstellern, denen wir telefonisch Auskunft bzgl. der Kontrollberichte erteilt haben, problemlos so gehandhabt.

Ergebnis:

Dem Widerspruch kann folglich nicht abgeholfen werden.

